Stadt Oberhausen Pressestelle

Rathaus 46042 Oberhausen

00

stadt oberhausen

16. Juli 2018 Amtsblatt 13/2018

Amtliche Bekanntmachungen

3. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2018 vom 26.06.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 25.06.2018 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Am Sonntag, dem 09.09.2018, dürfen im Stadtteil Schmachtendorf im Zusammenhang mit der Krööskärmes Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die in § 1 getroffene Ausnahmeregelung gilt für Verkaufsstellen im Stadtteil Schmachtendorf in den von den nachfolgenden Straßen umschlossenen Bereichen sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen und Plätze unmittelbar angrenzen:

Schmachtendorfer Str. 102 - 159, Dudeler Str. 1 - 13, Hiesfelder Str. 191 - 208 und Buchenweg 8 - 14

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
- Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- 2. Diese Verordnung tritt am 31.12.2018 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen als örtliche Ordnungsbehörde Oberhausen, 26.06.2018

Daniel Schranz Oberbürgermeister

4. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2018 vom 26.06.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 25.06.2018 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Am Sonntag, dem 09.09.2018, dürfen im Innenstadtbereich Alt-Oberhausen im Zusammenhang mit dem Internationalen Sport- und Kulturfest Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die in § 1 getroffene Ausnahmeregelung gilt für Verkaufsstellen im Innenstadtbereich Alt-Oberhausen in den von den nachfolgenden Straßen umschlossenen Bereichen sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen und Plätze unmittelbar angrenzen:

Elsässer Straße, Gewerkschaftsstr. 47 - 100, Goebenstr. 15 - 113, Havensteinstr. 27 - 54, Helmholtzstr. 13 - 173, Hermann-Albertz-Str. 54 - 206, Langemarkstraße, Lothringer Str. 2 - 37, Marktstr. 24 - 197, Nohlstr. 40 - 97, Paul-Reusch-Str. 4 - 81, Saarstr. 36 - 89, Stöckmannstr. 26 -110 und Wörthstr. 3 - 19

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen Seite 155 bis 170 Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- 2. Diese Verordnung tritt am 31.12.2018 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen als örtliche Ordnungsbehörde Oberhausen, 26.06.2018

Daniel Schranz Oberbürgermeister

5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2018 vom 26.06.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 25.06.2018 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Am Sonntag, dem 30.09.2018, dürfen im Einkaufszentrum CentrO Oberhausen, im Zusammenhang mit dem CentrO Familienfest "Neue Mitte", Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die in § 1 getroffene Ausnahmeregelung gilt für Verkaufsstellen im Einkaufszentrum CentrO Oberhausen, Centroallee

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
- Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden

§ 4 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- 2. Diese Verordnung tritt am 31.12.2018 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen als örtliche Ordnungsbehörde Oberhausen, 26.06.2018

Daniel Schranz Oberbürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen

für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen

 Wettbürosteuersatzung vom 25. Juni 2018

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Oberhausen erhebt nach den Vorschriften dieser Satzung eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer.



§ 2 Gegenstand der Steuererhebung

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Oberhausen das Vermitteln oder Veranstalten von Pferdeund/oder Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen von Wettereignissen ermöglichen (auch an Terminals o. ä. technischen Geräten).

§ 3 Steuerschuldner/in

- Steuerschuldner/in ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, das heißt, der/die Wettvermittler/in bzw. Wettveranstalter/in.
- (2) Steuerschuldner/in ist auch derjenige/diejenige, der/die die Räume oder Freiflächen für die Veranstaltung zur Verfügung stellt, sofern er/sie an den Einnahmen oder dem Ertrag der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuer ist der Brutto-Wetteinsatz der Wettkunden. Brutto-Wetteinsatz ist der vom Wettkunden für den Abschluss der Wetten aufgewendete Betrag ohne jegliche Abzüge.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und/oder Sportwetten im Sinne von § 2 beträgt 1,5 Prozent des Brutto-Wetteinsatzes je Kalendermonat.

§ 6 Anmeldungs- und Anzeigepflichten

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, der Stadt Oberhausen - Fachbereich Steuern - anzuzeigen.

Die Anzeige muss folgende Angaben erhalten:

Name und Anschrift der Betreiberin/des Betreibers, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Name und Anschrift der Steuerschuldnerin/des Steuerschuldners i. S. v. § 3 Abs. 2.

- (2) Die gemäß §§ 4 und 5 entstandene Wettbürosteuer ist für die Besteuerungszeiträume ab dem 1. Juli 2018 von dem/der Steuerschuldner/in selbst zu berechnen. Die unterschriebene Steueranmeldung ist der Stadt Oberhausen - Fachbereich Steuern - bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (3) Für die Besteuerungszeiträume vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 ist die gemäß §§ 4 und 5 bereits entstandene Wettbürosteuer von dem/der Steuerschuldner/in selbst und je Kalendermonat zu berechnen. Die unterschriebenen Steuererklärungen sind der Stadt Oberhausen bis zum 30. September 2018 einzureichen.

- (4) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Steuererhebung auswirken können (z. B. Betreiberwechsel), sind mit Abgabe der Steuererklärung anzuzeigen.
- (5) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Oberhausen innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des nach Inbetriebnahme des Wettbüros folgenden Monats.
- (3) Die Steuer endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die gewerbliche T\u00e4tigkeit beendet wird.
- (4) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den Kalendermonat, in dem die Umschreibung des Betriebes erfolgt, der bisherigen Betreiberin/dem bisherigen Betreiber.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Veranlagungszeitraum ist der Kalendermonat. Es kann durch Vereinbarung ein abweichender Veranlagungszeitraum vereinbart werden.
- (2) Die gemäß § 6 Abs. 2 entstandene und von dem/der Steuerschuldner/in anzumeldende Wettbürosteuer ist im Zeitpunkt der Anmeldung an die Stadt Oberhausen - Finanzbuchhaltung - zu entrichten. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Ein Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn der/die Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.
- (3) Die nach § 6 Abs. 3 von dem/der Steuerschuldner/in berechnete und festgestellte Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (4) Die Wettbürosteuer, die durch Steuerbescheid festzusetzen ist, wird mit Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Kommt der/die Betreiber/in des Wettbüros seinen/ ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt.
- (2) Wenn der/die Steuerschuldner/in seiner/ihrer Verpflichtung zur Abgabe einer Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, kann die Stadt gemäß § 12 KAG i. V. m. § 152 AO einen Verspätungszuschlag festsetzen und erheben. Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen steht dem eigenen Verschulden gleich.

§ 10 Steueraufsicht und Mitwirkungspflichten

- (1) Der/Die Betreiber/in sowie der/die Eigentümer/in oder der/die Vermieter/in der gewerblich genutzten Veranstaltungsräume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der § 12 KAG i. V. m. §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Die/Der Steuerpflichtige und die von ihr/ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Gebiet der Stadt vorzulegen sowie Auskünfte zur Sachverhaltsaufklärung zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der § 12 KAG i. V. m. §§ 90, 93 und 97 AO wird verwiesen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der in der Abgabenordnung oder im Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 - a) als Steuerpflichtige/r entgegen § 6 Abs. 1 (Anmeldung der Veranstaltung) die Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nicht, nicht vollständig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist der Stadt Oberhausen erklärt.
 - als Steuerpflichtige/r entgegen § 6 Abs. 2 und 3 ihrer/seiner Pflicht zur Abgabe der Steueranmeldung bzw. -erklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Fristen gegenüber der Stadt Oberhausen nachkommt.
 - als Steuerpflichtige/r entgegen § 6 Abs. 4 und 5 Änderungen des Geschäftsbetriebes nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Fristen gegenüber der Stadt Oberhausen anzeigt.
 - d) als Steuerpflichtige/r entgegen § 10 den Beauftragten der Stadt Oberhausen den Einlass in die Veranstaltungsräume verwehrt oder die Vorlage der geforderten Unterlagen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 19.04.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen - Wettbürosteuersatzung - vom 27.03.2017 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Nr. 7 vom 18.04.2017, S. 71 - 73) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen - Wettbürosteuersatzung - vom 25. Juni 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 25. Juni 2018

Daniel Schranz Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen

Jugendschöffenwahl 2019 - 2023 Öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten der Stadt Oberhausen Einspruchsmöglichkeit gegen einzelne Vorschläge

Am 20. Juni 2018 wurde im nichtöffentlichen Teil des Jugendhilfeausschusses der Stadt Oberhausen über das Bewerbungsverfahren zur Jugendschöffenwahl entschieden. Die Vorschlagslisten der Bewerberinnen und Bewerber sind im Rahmen einer öffentlichen Auflegung für die Dauer von 1 Woche nach erfolgtem JHA-Beschluss den Oberhausener Bürgerinnen und Bürger bekannt zu machen.

Gegen einzelne Vorschläge kann jedermann Einspruch erheben.

Die Gelegenheit zum Einspruch wird in der Zeit vom 23. -27. Juli 2018 in den Räumen der Jugendgerichthilfe gegeben.

Die Adresse lautet:

Stadt Oberhausen Jugendgerichtshilfe 2. Etage - Zimmer 48 Danziger Str. 11 - 13

Amtsblatt Nr. 13 vom 16. Juli 2018

Die Öffnungszeiten:

Mo - Do.: 08:30 - 12:00 und 13:30 - 15:00 Uhr Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr

Oberhausen, 04.07.2018

Im Auftrag gez. Ladeur

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBI I S. 3618) in Verbindung mit einer Allgemeinverfügung des Justizministeriums und einem Runderlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 4. März 2009 i. d. F. vom 7. Dezember 2017 sind für die Amtszeit 2019 bis 2023 die Schöffinnen und Schöffen zu wählen. Für die Auswahl der Schöffinnen und Schöffen ist eine Vorschlagsliste aufgestellt worden.

Diese Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom

23. Juli bis 26. Juli 2018 von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

und

von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

und am

27. Juli 2018 von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Fachbereich Wahlen, Schwartzstraße 73. 46045 Oberhausen, Zimmer UG 02.

zur Einsicht öffentlich auf.

Gegen die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste kann nach § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 nicht aufgenommen werden sollten.

Oberhausen, 2. Juli 2018

Beigeordneter Motschull

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die Weiterführung des Bebauungsplans Nr. 726 - Egelbusch im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 726 - Egelbusch -

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.06.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 726 - Egelbusch - im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB weiterzuführen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i. V. mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I, S. 3634).

Der Rat der Stadt hat sich gleichzeitig mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 726 - Egelbusch - vom 04.05.2018 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 726 - Egelbusch liegt deshalb nebst Begründung in der Zeit vom 27.07.2018 bis 07.09.2018 einschließlich im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Für eine Einsichtnahme außerhalb der genannten Öffnungszeiten ist eine Terminvereinbarung erforderlich (Tel.: 0208 825-3265 oder -3310).

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (bis 07.09.2018) abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

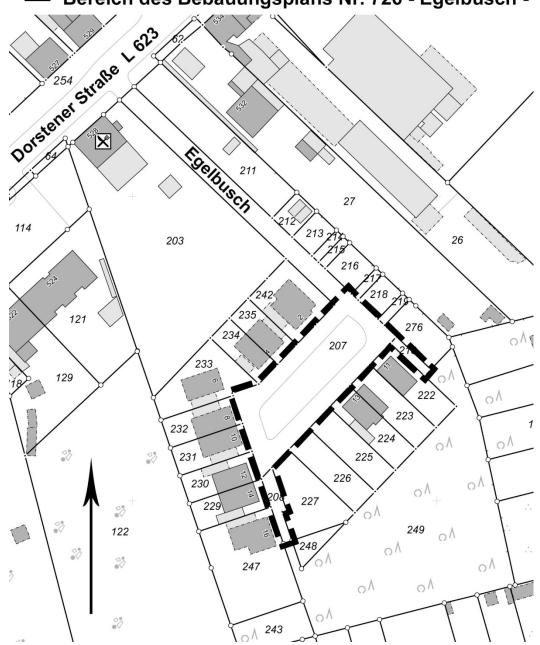
Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen)

Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 726 liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 11, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 207; diese in nordöstlicher Richtung verlängert bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 207; nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 207; nordöstliche, südöstliche und südwestliche Grenzen des Flurstücks Nr. 210; südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 207; östliche, südliche und westliche Grenzen des Flurstücks Nr. 208; westliche Grenze des Flurstückes Nr. 207.

Bereich des Bebauungsplans Nr. 726 - Egelbusch -





II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vom Rat der Stadt am 25.06.2018 gefassten Beschlüsse zur Weiterführung des Bebauungsplans Nr. 726 - Egelbusch - im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 726 - Egelbusch - nebst Begründung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III.Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung der Beschlüsse zur Weiterführung des Bebauungsplans Nr. 726 - Egelbusch - im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 726 - Egelbusch - nebst Begründung stimmt mit den Ratsbeschlüssen vom 25.06.2018 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 29.06.2018

Schranz Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 726 - Egelbusch -:

Um ein gefahrloses Manövrieren mit größeren Fahrzeugen zu gewährleisten, ist die Fahrbahn im Bereich der Wendeanlage "Egelbusch" zwischen Verkehrsinsel und Bebauung teilweise breiter ausgebaut worden als seinerzeit im Bebauungsplan Nr. 457 - Dorstener Straße/Spechtstraße - festgesetzt. Mit dem Bebauungsplan Nr. 726 sollen diese Festsetzungen entsprechend angepasst werden.

Außerdem werden die im südöstlichen und -westlichen Bereich der Wendeanlage bisher ausgewiesenen Geh-, Fahr,- und Leitungsrechte (Flurstücke Nr. 208 und 210) im Bebauungsplan Nr. 726 nunmehr als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) festgesetzt.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

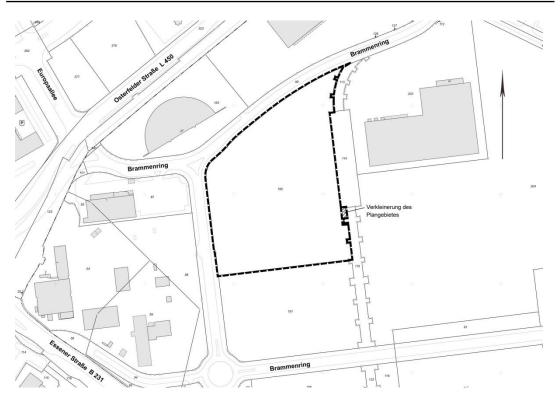
Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die Verkleinerung des Plangebietes und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 - Brammenring -

 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.06.2018 beschlossen, das Verfahrensgebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 zu verkleinern.

Das Plangebiet umfasst nunmehr das Flurstück Nr. 190 mit Ausnahme einer südwestlich an das Flurstück Nr. 114 grenzenden ca. 70 m² großen Teilfläche.

Es wird begrenzt:

- Im Norden durch den nördlichen Ast des Brammenrings,
- im Osten durch die im Bebauungsplan Nr. 465, 1.
 Änderung, festgesetzte ÖPNV-Trasse, die in Nord-Südrichtung am Plangebiet vorbeiführt und hier einen Haltepunkt bilden soll,
- im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks Nr. 190,
- im Westen durch den westlichen Ast des Brammenrings.



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I, S. 3634).

Der Rat der Stadt hat sich gleichzeitig mit dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 vom 22.05.2018 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung, Umweltbericht und planungsbezogenen Fachgutachten beschlossen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 - Brammenring - liegt deshalb nebst Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung, Umweltbericht und planungsbezogenen Fachgutachten sowie weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 27.07.2018 bis 07.09.2018 einschließlich m Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Für eine Einsichtnahme außerhalb der genannten Öffnungszeiten ist eine Terminvereinbarung erforderlich (Tel.: 0208 825-3265 oder -3310).

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet worden. Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen darin vor:

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt;

Bezüglich des Gewerbe- und Verkehrslärms werden aufgrund der Lage des Vorhabens auf einer ehemaligen Industriefläche, der westlich angrenzenden Gewerbenutzung sowie der Ansiedlung von insbesondere großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Bereich des ehemaligen Stahlwerkes bezüglich einer Zunahme der Lärmimmissionen durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen hervorgerufen.

Die planbedingten Zusatzverkehre des Decathlon-Sportfachmarkts können gemäß einer Verkehrsuntersuchung durch das Büro Runge, April 2018, sowohl an Durchschnittstagen als auch an Spitzentagen leistungsfähig über die beiden Knotenpunkte "Osterfelder Straße / Amsterdamer Straße / Brammenring" und "Osterfelder Straße / Europaallee / Brammenring" abgewickelt werden.

Aufgrund der bereits im Bebauungsplan Nr. 465, 1. Änderung, festgesetzten dauerhaften Versiegelung und Überbauung kommt es auch bei Zugrundelegung der derzeitigen Nutzung durch das Vorhaben nicht zu einem Verlust von erholungsrelevantem Freiraum

Südwestlich des Plangebietes liegt in einigen hundert Metern Entfernung der Betriebsbereich der Air Liquide Deutschland GmbH. Risiken für die menschliche Gesundheit (z. B. durch schwere Unfälle oder Katastrophen) oder durch sogenannte "Dennoch-Störfälle" (im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie) bestehen gemäß einem Gutachten der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, April 2018, nicht. Der einzuhaltende angemessene Abstand wurde zeichnerisch in den Planentwurf eingetragen.

Bezüglich der Luftqualität ist von einer Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte auszugehen. Davon unabhängig sind weitergehende Umweltwirkungen nicht zu erwarten, da kein emittierender Betrieb geplant wird.



- Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt;

Aufgrund der Festsetzungen des derzeitig rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 465, 1. Änderung, ist eine flächendeckende Vollversiegelung als Bestandsstruktur zugrunde zu legen. Als allgemeine Vorbelastungen für die Tier- und Pflanzenwelt sind vor allem die Flächenverluste und Zerschneidungswirkungen durch Überbauung und Versiegelung im Umfeld der Planung zu nennen. Im vorliegenden Fall sind darüber hinaus bereits Vorbelastungen bezüglich der Tier- und Pflanzenwelt durch Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen im direkten Umfeld durch Straßen, Gleistrassen und die bestehende Bebauung durch z. B. Einzelhandelsbetriebe gegeben. Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher als gering einzustufen.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung (Artenschutzfachbeitrag, Büro LökPlan - Conze & Cordes GbR, Mai 2018) wurde festgestellt, dass planungsrelevante Arten im Gesamtgebiet der Industriebrache vorhanden sind (z. B. Feldlerche, Heidelerche, Baumpieper und Kreuzkröte), diese sich aber auf die zentralen, noch weitestgehend ungestörten Flächen beschränken. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben liegt für die Feldlerche vor, für die auf der Industriebrache des ehemaligen Stahlwerkes ein Brutvorkommen mit mindestens drei Brutrevieren nachgewiesen wurde. Die geplante Bebauung der Industriebrache entwertet diese für die Feldlerche weitgehend. Hier ist als Ausgleich für den Verlust von Bruthabitaten eine Mindestfläche von 3-4 ha auf einer externen Fläche bereitzustellen und offen zu halten. Aufgrund des Vorkommens eines Teilreviers im Bereich des geplanten Vorhabens entfällt auch ein Anteil von ca. 1 ha Ausgleichsflächenbedarf für die CEF-Maßnahme auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27. Durch eine verpflichtende Vereinbarung im Durchführungsvertrag zur Abzäunung der östlich im Bebauungsplan Nr. 465, 1. Änderung, festgesetzten privaten Grünfläche (ca. 2 ha, Gemarkung Oberhausen-Borbeck, Flur 3, Flurstück Nr. 204 tlw.) wird der Ausgleichsflächenbedarf für das Vorhaben sichergestellt.

Unter dem Aspekt des Artenschutzes wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan weiterhin durch die textliche Festsetzung Nr. 2 festgesetzt, dass auf der extensiv begrünten Dachfläche insgesamt fünf Kiesinseln auf einer Fläche von jeweils 100 m² angelegt werden, so dass die Dachfläche auch als Habitat insbesondere für den Flussregenpfeifer dienen kann.

Da das Maß der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 gegenüber dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 465, 1. Änderung, (GRZ: 1,0) unterschritten wird, sind die vorhabenbedingten Eingriffe bereits innerhalb der Eingriffsregelung zum Bebauungsplan Nr. 465, 1. Änderung, berücksichtigt und ausgeglichen worden. Ein zusätzlicher Anspruch, der über die damals festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen hinausgeht, besteht daher nicht.

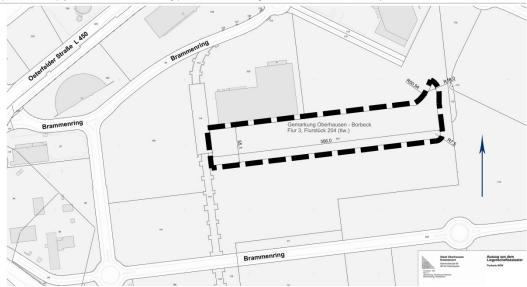
Im Vergleich zur damaligen Festsetzung als vollständig versiegelte Fläche (GRZ 1,0; Bebauungsplan Nr. 465, 1. Änderung) sind die über die textlichen Festsetzungen Nr. 3.1-3.5 geplanten Begrünungsmaßnahmen (Baumpflanzungen, Dachbegrünung und Grünflächen) positiv zu bewerten.

- Boden / Fläche;

Das Plangebiet erstreckt sich über eine Fläche von 2,4 ha.

Im Zuge der vorausgegangenen industriellen Nutzung sind die geologischen Schichten von Anschüttungen mit einer Mächtigkeit bis zu 5 Metern überdeckt worden. Weitere Bodenbewegungen gingen mit den Abbrucharbeiten und Bautätigkeiten im Zuge der Erschließung des gesamten Geländes einher. Die gesamte Fläche des "ehemaligen Stahlwerk Ost" und somit auch die Fläche des Vorhabenstandorts gelten aufgrund der industriellen Vornutzung als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Der Bebauungsplan enthält eine entsprechende Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB. Dementsprechend weisen die Böden eine sehr geringe Bedeutung sowohl hinsichtlich der biotischen Lebensraumfunktion als

Fläche für Maßnahmen zum Artenschutz der Feldlerche (CEF-Maßnahme); (private Grünfläche 1 im Bebauungsplan Nr. 465 - 1. Änderung - Gelände des ehem. Stahwerks Ost)



auch hinsichtlich der Speicher- und Reglerfunktion auf. Zur Vorsorge gegen schädliche Einwirkungen aus Bodenbelastungen sind im Bereich von Grünflächen und sonstigen unbefestigten bzw. nicht überbauten Flächen sowie von Kinderspielflächen mindestens 0,35 m starke Überdeckungen (zum Teil über Grabesperren) mit ausschließlich natürlichen Böden, die die Vorsorgeanforderungen der Bundes-Bodenschutzund Altlastenverordnung erfüllen, erforderlich.

Aufgrund möglicher unterirdischer Bauwerksreste und der teilweise mehrere Meter mächtigen künstlichen Anschüttungen ist eine Überprüfung der Baugrundqualität und ggf. Maßnahmen zur Baugrundertüchtigung vor Errichtung von Bauwerken erforderlich. Im Bereich einer Teerölverunreinigung im Südwesten des Altlastenstandortes ist je nach Baumaßnahme mit einem erhöhten Aufwand für Sicherungsmaßnahmen zu rechnen. Sämtliche Erdarbeiten im Zuge von Baumaßnahmen sind fachgutachterlich überwachen zu lassen. Der Bebauungsplan enthält dazu den Hinweis Nr. 4.

Der Flächenverbrauch von gering empfindlichen Böden im Vorhabengebiet hat lediglich geringe Auswirkungen.

- Wasser:

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungs- oder Heilquellenschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Gemäß den Hochwassergefahren und -risikokarten der Bezirksregierung Düsseldorf werden für das Plangebiet keine Hochwässer prognostiziert. Die Grundwasserfließrichtung weist nach Norden. Der Grundwasserflurabstand nimmt von ca. 3 m im Süden auf 7 m im Norden zu. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 465 (1. Änderung) ist der versickerungsfähige Untergrund bereits flächendeckend als versiegelt anzunehmen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind aufgrund der bestehenden Überbauung/Versiegelung von versickerungsfähigem Untergrund als gering einzustufen. Bei Realisierung der geplanten Grünflächen kann vielmehr von einer Verbesserung des aktuellen Zustandes ausgegangen werden.

Die Entwässerung des Vorhabengebietes erfolgt im Trennsystem über den Anschluss an das vorhandene Kanalnetz. Für die Einleitung des Niederschlagswassers über den Regenwasserkanal in den ca. 900 m östlich gelegenen Läppkes Mühlenbach gilt eine Begrenzung von 10 l/sec pro Hektar erschlossene Fläche. Für darüber hinausgehende Niederschlagsmengen ist auf den privaten Grundstücksflächen eine Rückhaltung vorzunehmen, um eine Überlastung des Kanalnetzes zu vermeiden. Der Bebauungsplan enthält den entsprechenden Hinweis Nr. 2.

Vor dem Hintergrund der gegebenen Vorbelastungen im direkten städtisch-industriellen Umfeld und der geplanten Entwässerung ohne Versickerung bzw. der Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in das vorhandene Kanalnetz ist eine Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge zu vernachlässigen.

Klima / Luft;

Die Lage innerhalb der Stadt Oberhausen und der damit verbundenen Versiegelung und Überbauung kann zu klimatischen Änderungen und Belastungen führen. Hinzu tritt eine Vorbelastung mit Luftschadstoffen durch die direkt westlich angrenzenden Gewerbeflächen und die im Norden gelegene A 42. Empfindliche Freiflächen sind gemäß den zugrunde liegenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr.

465, 1. Änderung, im Plangebiet nicht vorhanden. Klimarelevante Gehölze gehen im Rahmen des Vorhabens nicht verloren. Im Vergleich zur damaligen Festsetzung als vollständig versiegelte Fläche (GRZ 1,0; Bebauungsplan Nr. 465, 1. Änderung) sind die gemäß den textlichen Festsetzungen Nr. 3.1-3.5 geplanten Begrünungsmaßnahmen (Baumpflanzungen, Dachbegrünung und Grünflächen) positiv zu bewerten.

Der Leitfaden "Klimaschutz und Klimaanpassung in der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen wurde berücksichtigt. Durch die geringe Schutzgutempfindlichkeit und den Charakter des Vorhabens sind relevante Auswirkungen bezüglich des Klimawandels nicht zu erwarten. Weiterhin ist keine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels erkennbar.

Die Wirkintensität bezüglich einer Luftschadstoffzunahme ist gering einzuschätzen.

- Landschaft;

Vor dem Hintergrund der Vorbelastungen im betrachteten Untersuchungsgebiet (Verkehrs- und Gewerbeflächen, ehem. Industriestandort, geringer Anteil landschaftsbildprägender Gehölzstrukturen) sind bei Umsetzung der vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen (Grünflächen, Dachbegrünung und Baumanpflanzungen; textliche Festsetzungen Nr. 3.1-3.5) die Auswirkungen als gering einzustufen.

- Kulturgüter und sonstige Sachgüter;

Kulturgüter (Bau- und Bodendenkmäler) und sonstige Sachgüter (z. B. Bodenschätze) sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Untersuchungsraum und insbesondere im Plangebiet nicht bekannt.

- Wechselwirkungen;

Die für die Planung relevanten Bedeutungen und Empfindlichkeiten bei den einzelnen Schutzgütern, die aufgrund der bekannten Wechselwirkungen miteinander in Verbindung stehen, sind bei den vorstehenden Schutzgütern berücksichtigt worden.

- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.

Für die gesamte Fläche des ehemaligen Stahlwerks Ost und damit für das weitere Umfeld des Vorhabengebietes gilt der Bebauungsplan Nr. 465, 1. Änderung, vom 28.10.2008. Gemäß den dortigen Festsetzungen wird die Bebauung auf dieser Fläche weiter zunehmen. Besonders zu beachten sind dabei die gegebenen Artenschutzbelange z. B. in Bezug auf die Verfügbarkeit von Freiflächen und makroklimatischen Verhältnissen für die siedelnde Fauna (z. B. Feldlerche, Kreuzkröte). Hier sind zukünftig entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen von folgenden Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange eingegangen:

 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, vom 20.10.2017:
 Hinweise auf Bergwerks- und Bewilligungsfelder sowie ehemalige bergbauliche Betriebsstätten im Umfeld.



- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 Immissionsschutz -, vom 10.11.2017:
 Einhaltung der störfallrechtlich erforderlichen angemessenen Abstände gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) und 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BlmSchV) gegenüber dem Betriebsbereich der Air Liquide Deutschland GmbH.
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region West -, vom 19.10.2017:
 Hinweis auf den südlich vorhandenen Eisenbahnbetrieb und die dadurch entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Industrie- und Handelskammer zu Essen, vom 16.11.2017:
 Hinweis auf Entstehung erheblicher zusätzlicher Verkehrsflüsse. Forderung nach einem Verkehrskonzept für die Neue Mitte / Osterfelder Straße.
- Stadt Gelsenkirchen, Referat 61 Stadtplanung -, vom 08.11.2017:
 Erforderlichkeit von Aussagen zu den städtebaulichen Auswirkungen wie Umwelt und Verkehr.
- CentrO Management GmbH, vom 09.11.2017:
 Hinweis auf zeitweilige Überlastung des vorhandenen Verkehrsnetzes im Umfeld. Eine aktuelle und detaillierte verkehrstechnische Einschätzung bzw. Begutachtung ist erforderlich.

Folgende Gutachten mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und als Anlage der Begründung bzw. dem Umweltbericht beigefügt:

- GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH: Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Decathlon Sportfachmarktes in Oberhausen, Köln, Oktober 2017 sowie zusätzlich: GMA, Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH: Ansiedlung Decathlon am Brammenring Oberhausen, Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 27; Stellungnahmen im Rahmen der vorgezogenen Trägerbeteiligung zum Themenfeld Einzelhandel, Köln, 13.04.2018
- TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG: Gutachterliche Stellungnahme zur Verträglichkeit des Vorhabens Sportfachmarkt DECATHLON, Brammenring, Oberhausen, unter dem Gesichtspunkt des § 50 BlmSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie, Essen, April 2018
- LökPlan Conze & Cordes GbR: Artenschutzfachbeitrag für den vorhabenbezogenen B-Plan 27 "Decathlon" auf dem ehemaligen Industriegelände am Brammenring, Anröchte, Mai 2018
- Runge IVP Ingenieurbüro für Integrierte Verkehrsplanung: Verkehrsuntersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 (Brammenring/Decathlon) der Stadt Oberhausen, Düsseldorf, April 2018

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts abwägend berücksichtigt worden (siehe oben).

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht, den genannten Gutachten und den aufgeführten Stellungnahmen zu entnehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (bis 07.09.2018) abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberückichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I, S. 3634).

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vom Rat der Stadt am 25.06.2018 gefassten Beschlüsse zur Verkleinerung des Verfahrensgebietes und zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 - Brammenring - nebst Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung, Umweltbericht und planungsbezogenen Fachgutachten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III.Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung der Beschlüsse zur Verkleinerung des Plangebietes und zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 - Brammenring nebst Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung, Umweltbericht und planungsbezogenen Fachgutachten stimmt mit den Ratsbeschlüssen vom 25.06.2018 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 29.06.2018

Schranz Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 - Brammenring -:

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 - Brammenring - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Decathlon-Sportfachmarkts innerhalb eines festzusetzenden sonstigen Sondergebietes (SO) gemäß § 11 BauNVO auf dem ehemaligen Stahlwerksgelände Ost geschaffen werden.

Auf dem rund 25.400 m² umfassenden Grundstück im westlichen Bereich des Brammenrings ist die Errichtung eines eingeschossigen Hallenbaukörpers mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 4.500 m² geplant. Hierin enthalten sind 500 m² nicht überdachte Außenverkaufsfläche. Die Sortimentsstruktur hat den eindeutigen Schwerpunkt im Bereich der nach dem Sortimentskonzept Oberhausen (Liste gemäß Einzelhandelskonzept 2008) nicht zentrenrelevanten Sortimente wie Sportgroßgeräte, Fahrräder u. ä. sowie Campingartikel. Die Zulässigkeit zentrenrelevanter Sortimente aus der Warengruppe Sportartikel (inklusive Bekleidung) soll auf insgesamt maximal 800 m² Verkaufsfläche begrenzt werden.

Aufgrund des überörtlichen Einzugsbereichs und der Sortimentsstruktur mit dem Schwerpunkt in der Warengruppe Sportgroßgeräte, Fahrräder, Camping ist davon auszugehen, dass die Kundschaft ganz überwiegend mit dem Pkw den Markt aufsuchen wird. Dementsprechen soll ein Stellplatzangebot in der Größenordnung von 420 Stellplätzen vorgehalten werden, um eine Verdrängung des ruhenden Verkehrs auf den öffentlichen Straßenraum im Umgebungsbereich auszuschließen.

Die verkehrliche Anbindung des Sportfachmarktes soll über zwei Zufahrten im Norden und Westen an den Brammenring erfolgen. Hierbei kommt der westlichen Anbindung die Haupterschließungsfunktion zu. Diese erfolgt über die im Bebauungsplan Nr. 465, 1. Änderung, festgesetzte Planstraße K, die entsprechend als Hauptwegeachse Berücksichtigung findet.

Als grünordnerische Maßnahmen werden die extensive Begrünung des Flachdaches, die Pflanzung von Bäumen auf der Stellplatzanlage und die Randeingrünung als gliederndes Grünelement zwischen der Verkehrsfläche des Brammenrings und den Stellplatzflächen vorgesehen.

Im östlichen Planbereich überplante der vorhabenbezogene Bebauungsplan eine ca. 70 m² große Fläche, die im Bebauungsplan Nr. 465, 1. Änderung, als Verkehrs-fläche besonderer Zweckbestimmung für eine Straßenbahntrasse / ÖPNV-Haltestelle festgesetzt ist. Unabhängig von einer tatsächlichen Realisierung dieser Trasse war diese Ausweisung zu berücksichtigen und das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entsprechend zu verkleinern.

Informationen (u. a. Pläne, Begründung, Umweltbericht und Fachgutachten) sind auch im Internet unter www.osp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016/2017 des Theater Oberhausen

Der Kulturausschuss als Betriebsausschuss des Theater Oberhausen hat gem. § 26 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung vom 16. November 2004 in seiner Sitzung am 17.04.2018

- den Jahresabschluss zum 31.07.2017 bestehend aus: Bilanz Gewinn- und Verlustrechnung Anhang
- den Lagebericht 2016/2017

nach Aufstellung durch die Betriebsleitung zustimmend vorberaten

In seiner Sitzung vom 02.05.2018 hat der Rat der Stadt aufgrund des Beratungsergebnisses des Betriebsausschusses Theater den Jahresabschluss 2016/2017 und den Lagebericht 2016/2017 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß § 26 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen den Jahresabschluss und den Lagebericht der öffentlichen Einrichtung "Theater Oberhausen" für das Wirtschaftsjahr 2016/2017 festzustellen und die Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2016/2017 zu entlasten. Der Jahresüberschuss in Höhe von 6.081,39 EUR wird der allgemeinen Rücklage des Theaters zugeführt.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Theater Oberhausen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.07.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG, Hamburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.12.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Öffentlichen Einrichtung "Theater Oberhausen", Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. August 2016 bis 31. Juli 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der öffentlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der öffentlichen Einrichtung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger

Amtsblatt Nr. 13 vom 16. Juli 2018

18

Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der öffentlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der öffentlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der öffentlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der öffentlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der öffentlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der öffentlichen Einrichtung geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der Betriebsleitung im Lagebericht hin. Dort ist im Rahmen der Prognoseberichterstattung ausgeführt, dass der Fortbestand des Theaters von der Bezuschussung durch die Stadt Oberhauen abhängig ist."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, 30.05.2018

GPA NRW

Im Auftrag Matthias Middel Jahresabschluss und Lagebericht für das Jahr 2016/ 2017 können von montags bis donnerstags in der Zeit von 10:00 - 15:00 Uhr in der Verwaltung des Theater Oberhausen ab dem 27.08.2018 eingesehen werden.

Oberhausen, 19.06.2018

Theater Oberhausen

Florian Fiedler Jürgen Hennemann Betriebsleiter Betriebsleiter

Allgemeinverfügung

Regelungen zum Reiten im Wald in der Stadt Oberhausen vom 26.06.2018

Gemäß § 59 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017, (BGBI. I S. 3434) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2000 (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) und in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen im Einvernehmen mit der Forstbehörde folgende Allgemeinverfügung:

I. Gegenstand der Regelung

Das Reiten im Wald ist nur auf durch Zeichen Nr. 238 der Anlage 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) als Reitweg ausgewiesenen Wegen zulässig.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die unter Punkt I. beschriebene Regelung gilt in sämtlichen Waldflächen in der Stadt Oberhausen. Diese werden in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt. Die Waldflächen sind in der Anlage 1 ("Waldflächen in der Stadt Oberhausen") zu dieser Verfügung und der ausgewiesene Reitweg in der Anlage 2 ("Reitweg im Hiesfelder Wald in Oberhausen mit Zuwegung") zu dieser Verfügung dargestellt. Die Anlagen werden zum Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Ausgenommen vom Reitverbot ist das Reiten auf der Zuwegung zum Reitweg im Hiesfelder Wald. Die Zuwegung verläuft nordwestlich von der Pfalzgrafenstraße zum vorhandenen Reitweg und ist in Anlage 2 dargestellt.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

IV. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen in Kraft und gilt unbefristet. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

V. Hinweis

Einer Begründung der Allgemeinverfügung bedarf es nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) nicht, wenn sie öffentlich bekannt gegeben wird. Die Allgemeinverfügung kann beim Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Fachbereich 2-2-10, Ökologische Planung/Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung ist auch im Internet unter http://www.oberhausen.de einzusehen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Oberhausen, 26.06.2018

Daniel Schranz

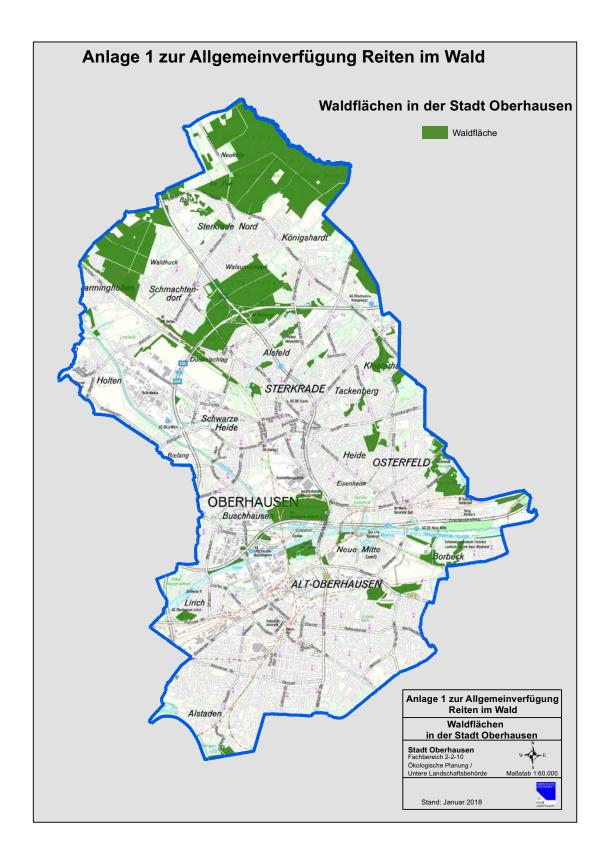
Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen

Anlage 1: Waldflächen in der Stadt Oberhausen

Anlage 2: Reitweg im Hiesfelder Wald in Oberhausen

mit Zuwegung





Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG

